

Wiederaufnahme ärztlicher Leistungen der Komplementärmedizin in die Grundversicherung

## **Untersuchung durch Geschäftsprüfungskommission beantragt**

**Bern, 8.12.2010 Die eidgenössische Leistungskommission ELGK stellt dem Gesundheitsminister den Antrag, keine Methode der ärztlichen Komplementärmedizin in die Grundversicherung aufzunehmen. Der Antrag missachtet den Volkswillen und die gesetzlichen Vorgaben. Eine überparteiliche Gruppe unter der Federführung von Nationalrätin Yvonne Gilli (Grüne SG) hat der Geschäftsprüfungskommission (GPK Nationalrat) den Antrag gestellt, eine Untersuchung zum Entscheidprozess der eidgenössischen Leistungskommission einzuleiten.**

Eine Leistung muss wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein, damit sie der Gesundheitsminister in die Grundversicherung aufnimmt (Art. 32 KVG). Das Bundesgericht hat spezifiziert (BGE 123 V 53), wie der Nachweis für Methoden der Komplementärmedizin zu erbringen ist:

- Die Wirksamkeit muss wissenschaftlich, nicht aber durch Doppelblind-Studien der Schulmedizin nachgewiesen werden.
- Die Wirkung, nicht der Wirkmechanismus ist darzulegen.
- Die Komplementärmedizin muss vorrangig den Nachweis der Wirksamkeit unter Alltagsbedingungen („effectiveness“) darlegen.

Die fünf Ärztesellschaften der Komplementärmedizin haben dem Bundesamt für Gesundheit BAG im April 2010 Anträge zur definitiven Aufnahme von Anthroposophischer Medizin, Klassischer Homöopathie, Neuraltherapie, Pflanzenheilkunde und Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) in die Grundversicherung eingereicht. Sie haben wissenschaftlich dargelegt, dass sie die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Die eidgenössische Leistungskommission ELGK hat dem Gesundheitsminister den Antrag gestellt, keine Methode der ärztlichen Komplementärmedizin in die Grundversicherung aufzunehmen.

Bereits im Vorfeld der Prüfung der Anträge durch die ELGK wurden zahlreiche Verstösse gegen Gesetze und Verordnungen festgestellt. Die Vermutung liegt nahe, dass die ELGK unter Missachtung der genannten Vorgaben entschieden hat. Eine überparteiliche Parlamentariergruppe<sup>1</sup> hat bei der Geschäftsprüfungskommission GPK des Nationalrates am 7. Dezember 2010 den Antrag gestellt, folgende Punkte zu untersuchen:

- **Fehlende Einsetzungsverfügung der Leistungskommission** (Verstoss gegen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung RVOV Art. 8e Einsetzungsverfügung);
- **Fehlende Begründung der Überschreitung der maximalen Anzahl der Mitglieder** (Verstoss gegen RVOG Art. 57e Zusammensetzung / RVOV Art. 8d Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern);

---

<sup>1</sup> Yvonne Gilli (Grüne SG, Federführung), Marianne Kleiner (FDP AR), Jean-François Steiert (SP FR), Reto Wehrli (CVP SZ), Thomas Weibel (GLP ZH)

- **Fehlende Offenlegung der Interessenbindung und fehlende Ausstandspflicht** (Verstoss gegen RVOG Art. 57f Offenlegung der Interessenbindung / RVOV Art. 8f1 Offenlegung der Interessenbindungen / Geschäftsordnung der Leistungskommission vom 10.2.2009: Artikel 6 Schweigepflicht, Ausstandspflicht);
- **Fehlender Beizug von Expertinnen und Experten** (Verstoss gegen Artikel 3 Beizug von Experten und Expertinnen der Geschäftsordnung der Leistungskommission vom 10.2.2009);
- **BAG-Vize als Präsident der Leistungskommission** (Verstoss gegen RVOG Art. 57e Zusammensetzung „Angehörige der Bundesverwaltung dürfen nur in begründeten Einzelfällen als Mitglieder einer Kommission gewählt werden“).
- **Fehlende Vorgabe von objektiven Kriterien zur Prüfung der Kriterien Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit** (Widerspruch zur Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Juni 2009<sup>2</sup>: „In der Folge wurden ... spezifische Kriterien für die Beurteilung von individualisierten Behandlungsmethoden entwickelt, die den Eigenheiten komplementärmedizinischer Verfahren und Wirkprinzipien besser Rechnung tragen.);

Die parlamentarische Gruppe Komplementärmedizin empfiehlt dem Gesundheitsminister, sich nicht auf den Antrag der Leistungskommission zu stützen und eigene, unabhängige Experten einzusetzen, die ihn bei der Wiederaufnahme der Leistungen in die Grundversicherung beraten. Der Gesundheitsminister ist der Verfassung und den Gesetzen verpflichtet, nicht aber den Anträgen von beratenden Kommissionen.

**Für Fragen wenden Sie sich an:**

Dr. Lukas Rist, Co-Präsident Dachverband Komplementärmedizin, 079 203 95 61

Walter Stüdeli, Leiter Medien und Politik Dachverband Komplementärmedizin, 079 330 23 46

---

<sup>2</sup> Inspektion «Bestimmung und Überprüfung ärztlicher Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung»; Schreiben der GPK-N vom 26. Januar 2009